

Hinweise zur Durchführung der/des angemeldeten Versammlung/Aufzuges

Stand: Juli 2022

Die nach Art. 8 Grundgesetz geschützte Versammlungsfreiheit verkörpert das Recht zur öffentlichen kollektiven Meinungsäußerung. Maßgebende Grundlage für die Durchführung sind die Vorschriften des Versammlungsgesetzes. Das Versammlungsgesetz dient dabei dem sachgerechten Interessenausgleich zwischen der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit und den individuellen Interessen der Allgemeinheit.

Allgemeine Hinweise

- Versammlungen und Aufzüge werden zum Schutz der Ausübung der Versammlungsfreiheit in der Regel durch die Polizei begleitet. Hierzu wird die Anmeldung (ausschließlich) an die Polizei weitergeleitet.
- Öffentliche Versammlungen und Aufzüge bedürfen zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Leitung und ggf. Ordner. Die dauerhafte Anwesenheit der Versammlungs-/Aufzugsleitung ist wesentliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Ablauf.
- Zwangsbefugnisse gegen störende Teilnehmer oder unbeteiligte Dritte obliegen ausschließlich der Polizei. Teilnehmer und unbeteiligte Dritte, welche den ordnungsgemäßen Ablauf stören sind der Polizei zu melden.
- Bei lautverstärkenden Mitteln (Lautsprecher etc.) ist darauf zu achten, dass nur der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
- Bei der Verwendung von stationären Hilfsmitteln (Tische, Pavillon etc.) ist darauf zu achten, dass Unfallgefahren für Menschen und Beschädigungen am Eigentum Dritter vermieden werden.
- Beim Verwenden von Stangen, Transparenten, Plakaten etc. ist darauf zu achten, dass diese aus nicht leitendem Material hergestellt sind und dass stets ein ausreichender Sicherheitsabstand von mind. 1 m zu Oberleitungen eingehalten wird.
- Flugblätter und Handzettel bedürfen eines Impressums.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken sowie der Verkauf von Waren jeglicher Art sind nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst und bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.
- Für entstandene Schäden und sonstige Kosten haften, neben der/dem Verursachenden, u. U. auch der/die Anmeldende oder die verantwortliche Leitung.
- Das Mitführen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie sonstiger Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, sofern keine gesetzliche oder behördliche Ermächtigung existiert, ist verboten. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Besondere Hinweise

- Ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen sowie das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in allen Situationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, wird zur Verlangsamung des Verlaufs der COVID-19 Pandemie empfohlen.
- Die Polizei sowie die Mitarbeiter des Ordnungsamtes sind befugt, jederzeit während der Versammlung und dem Aufzug Auflagen zu erlassen und die Einhaltung zu kontrollieren.
- Sofern die Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges an einem fundamental historisch bedeutsamen Ort/Gedenkstätte stattfindet oder eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht kann jederzeit eine Auflösung durch die Polizei vorgenommen werden.
- Auf die Regelungen der §§ 25-29a VersG wird hingewiesen.

Befriedeter Bereich

Der Aschrottbrunnen vor dem Rathaus darf als Gedenkstätte von historisch herausragender Bedeutung nicht in Versammlungen und Aufzüge mit einbezogen werden.



Vorgenannte Hinweise gelten vorbehaltlich abweichender Vorgaben durch Auflagenverfügungen.

Ordnungsamt

versammlungen@kassel.de

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel